

Landtags = Abschied

für die im Jahre 1871 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. J. entsprechend, Regelung des Land-
armenwesens. haben Wir die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz unter dem 2. Oktober v. J. erlassen und ist dieselbe durch die Gesesammlung für 1871 Nr. 33, Seite 477 verkündet worden.

2. Nach eingehender Erwägung der von den Provinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Tarif für die Erstat-
tungsforderungen der
Armenverbände. Gutachten ist von Unserem Minister des Innern auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 der Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten unter dem 21. August 1871 festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter verkündet worden.

3. Dem Beschlusse Unserer getreuen Stände vom 14. Juli v. J., wonach die Unterhaltung Bezirksstraßen-
Fonds. der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im bisherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besonders drei Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, haben wir durch Unseren Erlaß vom 3. Januar v. J. die Genehmigung ertheilt. Unsere Proposition vom 8. Juni v. J. wegen Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds hat aber durch diesen Beschluß ihre Erledigung noch nicht gefunden und lassen Wir dieselbe deshalb Unseren getreuen Ständen zur abermaligen Beschlußfassung zugehen.

4. Unsere getreuen Stände haben in der Adresse vom 13. Juli 1871 das Bedürfnis zum Einführung breiter
Radfelgen für die
öffentlichen Wege des
Regierungs-Bezirks
Düsseldorf. Erlaß des ihnen im Entwurfe vorgelegten Gesetzes, betreffend die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege im Regierungsbezirk Düsseldorf, zwar anerkannt, jedoch gebeten, dasselbe in einer anderweit aufgestellten Fassung zu erlassen, wonach die Bestimmungen desselben außer in dem Regierungsbezirke Düsseldorf auch noch in dem Regierungsbezirke Aachen und in dem linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln eingeführt werden sollen, aber mit den zwei Zusätzen daß,

1. bezüglich der Schwere der Ladung dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgeesehen seien,
2. daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Landwirthschaftsbezirks bewege, keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radselgen unterworfen werde, aber sobald es als Frachtfuhrwerk zum Vertriebe der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien diene, mit Radselgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein müsse.

Diesem Antrag Folge zu geben, können Wir Uns nicht bewogen finden. Der Erlaß des Gesetzes ist für überflüssig zu erachten, falls der von Unseren getreuen Ständen in Vorschlag gebrachte zweite Zusatz in dasselbe aufgenommen würde. Denn nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1853 darf die Verordnung vom 17. März 1839 auf alle öffentlichen Wege bezüglich des gewerbmäßigen Frachtfuhrwerks Anwendung finden. Außer diesem ist es gerade das landwirthschaftlichen Zwecken dienende Fuhrwerk, welches die Straßen durch häufiges Befahren verdirbt. Wird dieses ausgenommen, und treten noch ferner die im §. 2 des Entwurfs aufgeführten Ausnahmen ein, so würde das Gesetz nur dazu dienen, um denjenigen Wagen die vierzöllige Radselgenbreite zu geben, welche die selbst gewonnenen Früchte verschleppen und den Brennbedarf und die Baumaterialien zc. herbeiholen. Keineswegs ist aber gerade dieses Fuhrwerk so bedeutend, daß dadurch die Unterhaltung der Straßen eine so kostspielige wird und dagegen Vorkehrungs-Maßregeln getroffen werden müssen.

Auch die andere Zusatzbestimmung bezüglich der Schwere der Ladung ist nicht für zweckmäßig zu erachten; denn die Belastung der Fuhrwerke wird sich wegen Mangels der dazu nothwendigen Waagen nur schwer kontrolliren lassen. Anordnungen aber, deren Ausführung sich doch nicht überwachen läßt, sind zu vermeiden. Es darf auch erwartet werden, daß das eigene Interesse der Fuhrleute sie davon abhalten werde, ihrem Gespann, mit dem sie ihr Brod erwerben, übergroße Lasten aufzubürden. Hiernach erscheint der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf zur Genehmigung nicht geeignet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Organisation der provinzialständischen Selbstverwaltung.

1. Das uns von den getreuen Ständen mit der Adresse vom 7. Juli v. Js. überreichte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz haben Wir durch Unseren Erlaß vom 27. September v. Js. genehmigt und durch die Gesetzsammlung für 1871 No. 32, Seite 469 verkünden lassen. Es ist dies jedoch in der Erwartung geschehen, daß Unsere getreuen Stände wie die ersten, so auch die ferneren Wahlen der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Raths unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Stände vollziehen werden.

Verleihung der Rittersguts-Qualität an die Güter Grundstein-Polschhof u. Commenderie Siersdorf.

2. Ueber die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 8. Juli v. J. wegen Verleihung der Eigenschaft von Rittergütern an die Besitzungen Grundstein-Polschhof und Commenderie Siersdorf behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Bergischer Schulfonds.

3. Bezüglich der in der Adresse vom 12. Juli v. J. wiederholt beantragten Ueberweisung des Bergischen Schulfonds können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unsere früheren, nach sorgfältiger Prüfung der Sache und Rechtslage erteilten Bescheide vom 7. November 1841, 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 verweisen und demzufolge in der bisherigen Verwaltung dieses für Unterrichtszwecke, also Staatszwecke innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmten Fonds um so weniger eine Aenderung eintreten lassen, als derselbe zur Ueberweisung an den Provinzial-Landtag und dessen Organe behufs eigener Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September v. J. überhaupt nicht geeignet erscheint.

4. Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. J., vorgetragene **Erstattung der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufenener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen.**

Bitte, daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützungen, welche sie den bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschädigungsgeldern ersetzt werden möge, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember v. Js. (Reichsgesetz-Blatt für 1872 No. 48, Seite 407) entsprochen worden.

5. Das von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. Js. abgegebene **Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden hat bei Erlaß Unserer Verordnung, betreffend die Ausföhrung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz vom 24. Februar ds. Js. (Ges. Samml. No. 11, S. 172) Berücksichtigung gefunden.**

6. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. Js. entsprechend, **Aufnahme der Stadt Vermelskirchen in den Stand der Städte.** haben Wir der Gemeinde Vermelskirchen eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß Vermelskirchen zu diesem Behufe dem Collectiv-Verbande der Städte Lempe, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg und Hückeswagen [Artikel VIII^b der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samml. Seite 103)] zugetheilt wird und an der Wahl des von diesen Städten zu entsendenden Abgeordneten Theil nimmt.

7. Auf die von Unseren getreuen Ständen in den beiden Adressen vom 27. Juni v. Js. **Verleihung der Stempelfreiheit an die zu erbauenden fünf Irren-, Heil- u. Pflege-Anstalten, sowie Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.** gestellten Anträge haben Wir die Rückzahlung der Hälfte des bei dem Ankaufe der Grundstücke für die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, vor der Constituirung derselben, entrichteten Kaufftempels und die Erstattung des zu den, für den gleichen Zweck ausgegebenen Provinzial-Obligationen, verwendeten Schuldverschreibungstempels, beziehungsweise die Freilassung der noch auszugebenden Obligationen vom Stempel genehmigt.

Dagegen ist in Bezug auf die Lieferungs-Verträge eine gleiche Bewilligung nicht statthast, weil das Stempelgesetz den Werthstempel zu Lieferungs-Verträgen dem Unternehmer auferlegt. Einer besondern Verleihung der Stempelfreiheit an die gedachten Anstalten bedarf es nicht, weil solche ihnen nach und in Folge ihrer Constituirung schon gesetzlich zusteht.

8. Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 5. Juli v. Js. gestellten Antrage wegen **Provinzial-Landtags-Bibliothek.** Erhöhung des für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek bisher ausgesetzten Fonds auf 80 Thaler haben Wir mittelst Erlasses vom 9. August v. Js. stattgegeben, gleichzeitig auch genehmigt, daß für die Folge dem Provinzial-Landtage die selbstständige Normirung dieses Fonds überlassen bleibe.

9. Nach den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 7. und 12. Juli v. **Ueberrahme von Prämien- u. Kommunalstraßen auf die Bezirksstraßenfonds.** Js. haben Wir genehmigt, daß

- die Kagenloch-Allenbach-Idarbrücker Prämienstraße nach ihrem bezirksstraßenmäßigen Ausbau unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier,
- die Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler im Kreise Meisenheim unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz und
- die Prämien-Chaussée von Arsbeck nach Wegberg nach bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen

aufgenommen werden.

Ingleichen haben Wir die von Unseren getreuen Ständen in den Petitionen vom 27. Juni und 8. Juli v. J. nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der Verbindungsstraße von Heiligenhaus, Bürgermeisterei Velbert, zum Bahnhofe Höfel und von Ober-Gilp nach Kettwig, sowie des zur Rhein-

provinz gehörigen Theils der Barmen-Weiskotten-Schaumlöfeler Communalstraße, und der Communalstraße vom „Letzten Heller“ in Elberfeld über Osterbaum nach Loh in Barmen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf, nach erfolgter bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung derselben, ertheilt. Die Erledigung des von der Stadtgemeinde Barmen in Bezug auf die Barmen-Weiskotten-Schaumlöfeler Communalstraße gestellten Vorbehalts muß der freien Einigung der Bezirksstraßen-Verwaltung mit der Stadt Barmen überlassen bleiben.

Erwerb einer Brücke über den Roer-Fluß für den Aachener Bezirks-Straßenfond.

10. Bezüglich des Antrages in der Petition vom 12. Juli v. J. wegen Erwerbung einer Brücke über den Roer-Fluß bei Orsbeck für den Aachener Bezirksstraßenfonds wird Unser Commissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilung machen.

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

11. Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 8. Juli v. J. gestellten Antrage auf Beseitigung des Mittelthores zu Kanten kann nicht entsprochen werden. Nachdem durch die Erweiterung des Straßennetzes und durch Eisenbahnanlagen die Verkehrsverhältnisse bei Kanten eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben, ist dieses Thor nicht mehr, als ein wesentliches Verkehrshinderniß zu erachten und Veranlassung nicht vorhanden, auf Beseitigung desselben Staatsmittel zu verwenden.

Bewilligung einer ferneren Beihilfe aus dem wehrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr.

12. Zu dem Uns in der Adresse vom 8. Juli v. J. unterbreiteten Beschlusse, wonach Unsere getreuen Stände zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr eine fernere Beihilfe von 6000 Thln. aus dem wehrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt haben, bedarf es Unserer Genehmigung nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Aufnahme einer Straßenstrecke, insbesondere der neu herzustellenen Ahr-Brücke unter die Bezirksstraßen, welche nach §. 8 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 nur Kraft einer von Uns zu erlassenden Bestimmung würde erfolgen können, sondern um eine im §. 7 a. a. O. vorgesehene außerordentliche Verwendung des Bezirksstraßenfonds für eine die Verbindung zweier Bezirksstraßen herstellende Brücke, wofür in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 ebendaselbst nur das Einverständnis des Provinziallandtages und des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

Herabsetzung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

13. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. Juli v. J. auf Herabsetzung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf hat von Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, denen nach §. 4 des revidirten Regulativs für die Bezirksstraßenfonds in der Rheinprovinz vom 17. September 1855 die Entscheidung hierüber zusteht, nicht entsprochen werden können. Unser Commissarius wird den getreuen Ständen die Gründe, welche für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind, mittheilen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

(gez.): **Wilhelm.**

(gegengez.): von Roon, Jyenpliz, Graf Eulenburg, Camphausen, Falk.